

Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehren Bad Gandersheim

Änderungen in der Aufwandsentschädigungssatzung gem. Satzungsentwurf:

§ 1 Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz

<u>Funktionen</u>	<u>IST</u>	<u>Entwurf</u>
Stadtbrandmeister	140,00 €	210,00 €
stellv. Stadtbrandmeister	65,00 €	110,00 €
OBM Schwerpunktwehr	75,00 €	150,00 €
stellv. OBM Schwerpunktwehr	37,50 €	100,00 €
OBM Stützpunktwehr	60,00 €	100,00 €
stellv. OBM Stützpunktwehr	30,00 €	60,00 €
übrige Ortsbrandmeister	50,00 €	75,00 €
übrige stellv. OBM	25,00 €	40,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	30,00 €	50,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 €	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart	25,00 €	40,00 €
Stadtgerätewart	./.	50,00 €
Gerätewart Schwerpunktwehr	30,00 €	70,00 €
stellv. Gerätewart Schwerpunktwehr	20,00 €	50,00 €
Gerätewart Stützpunktwehr	30,00 €	30,00 €
übrige Gerätewarte 1. Fahrzeug	20,00 €	30,00 €
übrige Gerätew. Je w. Fahrzeug MZF Dankelshe	5,00 €	10,00 €
Stadtatemschutzgerätewart	30,00 €	50,00 €
Stadtpressewart	./.	50,00 €
Stadtkleiderwart	./.	50,00 €
Kassenwart Stadtkommando	./.	50,00 €
Schriftführer Stadtkommando	./.	50,00 €
stellv. Kinder- / Jugendfeuerwehrwart	./.	25,00 €
Kinderfeuerwehrwart	25,00 €	40,00 €

§ 1 Abs. 2 Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz

Ist:

Funktionsträger/inn und stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

Entwurf:

Funktionsträger/inn und stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag, den für die weitere Funktion festgesetzten Betrag.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Verdienstausschlag / sonstige Entschädigungen

Ist:

Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung nach § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (z.B. Selbständige, und Freiberufler) beträgt 20,00 € pro Stunde und wird bis zu 8 Stunden am Tag bezahlt.

Entwurf:

Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung nach § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (z.B. Selbständige, und Freiberufler) beträgt 40,00 € pro Stunde und wird bis zu 8 Stunden am Tag bezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Ist:

Die Regelung des § 1 Abs. 4 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Im Übrigen wird die Satzung zum 01.01.2017 wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Gandersheim vom 19.12.2002 außer Kraft.

Entwurf:

Die Regelungen dieser Satzung treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim vom 15.12.2016 außer Kraft.